

Merkblatt „**Austritt**“

Was ist eine Freizügigkeitsleistung?

Ein grosser Teil der in der Vergangenheit geleisteten Beiträge wurde zweckgebunden Ihrem Alterskonto gutgeschrieben. Zusammen mit den Zinsen, allfälligen Freizügigkeitsleistungen Ihrer früheren Pensionskassen oder anderen Einlagen wird damit Ihre zukünftige Altersleistung finanziert (in der Regel Altersrenten; zum Teil auch Alterskapitalien). Ein vorzeitiger Austritt (d.h. vor dem Pensionierungsalter) hat zur Folge, dass Ihr vorhandenes Altersguthaben per Austrittsdatum als Freizügigkeitsleistung fällig und der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird, damit diese Ihnen bei Erreichen des Rücktrittsalters die Altersleistung ausrichten kann.

Wann wird eine Freizügigkeitsleistung fällig?

Die Freizügigkeitsleistung wird bei einem Austritt aus unserer Vorsorgeeinrichtung fällig. Aufgrund der besonderen Abrechnungssituation (**in der Regel rechnen die Verlagshäuser die Vorsorgebeiträge vierteljährlich ab**) ist es möglich, dass bei Ihrem Austritt noch nicht alle Beiträge bei der **Pensionskasse für Journalisten** eingetroffen sind. Es empfiehlt sich deshalb, mit der definitiven Abrechnung noch zuzuwarten. Da die Freizügigkeitsleistung bis zum Überweisungsdatum weiter verzinst wird, entstehen für Sie aufgrund allfälliger Verzögerungen keine Nachteile. In besonderen Fällen überweisen wir der neuen Vorsorgeeinrichtung eine Akonto-Zahlung.

Wer erhält eine Freizügigkeitsleistung?

Jeder Versicherte, der in der Vergangenheit Beiträge zur Finanzierung seiner Altersvorsorge geleistet hat und die **Pensionskasse für Journalisten** verlässt, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Für Versicherte, die noch nicht 25-jährig sind, besteht in der Regel „nur“ eine Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Risikoversicherung). Diese Beiträge, die - da sie keine Sparanteile enthalten - deutlich niedriger sind als jene von älteren Versicherten, gelten als sogenannte Risikobeiträge und sind nicht Bestandteil der Freizügigkeitsleistung.

Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung?

Infolge einer festen Anstellung ist in der Regel ein Übertritt in die betriebseigene Pensionskasse erforderlich. Sie müssen uns gegebenenfalls ein vollständig ausgefülltes Austrittsformular einreichen. Die Freizügigkeitsleistung wird sodann von uns direkt der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen und bewirkt eine Verbesserung der neuen versicherten Leistungen.

Was mache ich, wenn keine neue Pensionskasse zuständig ist?

Nicht alle Versicherten, die aus der **Pensionskasse für Journalisten** austreten, haben die Möglichkeit sich einer anderen Pensionskasse anzuschliessen. Die Freizügigkeitsleistung kann deshalb zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden. Der Versicherte gibt eine der nachstehend aufgeführten Formen bekannt.

1. Freizügigkeitspolice

Als Freizügigkeitspolice gelten besondere, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienende Kapital- oder Rentenversicherungen auf den Erlebens-, Invaliditäts- oder Todesfall bei einer Versicherungsgesellschaft. Die Deckung der Risiken Tod und Invalidität kann - sofern die Versicherungsgesellschaft diese Möglichkeit anbietet - im Umfang des bisherigen Versicherungsschutzes beibehalten und mit dem vorhandenen Vorsorgekapital oder durch zusätzliche Prämien finanziert werden.

2. Freizügigkeitskonto

Als Freizügigkeitskonto gilt ein besonderer, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienender Vertrag bei einer Freizügigkeitsstiftung einer Bank. Das Konto kann - sofern die Freizügigkeitsstiftung diese Möglichkeit anbietet - mit einer Zusatz-Versicherung für den Todes- oder Invaliditätsfall ergänzt werden.

Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung wenn Ihre Mitteilung ausbleibt?

Ist - aufgrund einer fehlenden Mitteilung des ausgetretenen Versicherten - eine Verwendung der Freizügigkeitsleistung gemäss den oben beschriebenen Formen nicht möglich, wird sie spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten, Postfach, 8022 Zürich überwiesen.

Wer kann eine Barauszahlung verlangen?

Art. 5 Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (Barauszahlung)

1. Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Abkommen
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
2. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt, **Die Echtheit dieser Unterschrift ist amtlich bestätigen zu lassen.**
3. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Weitere Informationen gibt Ihnen das Merkblatt „Barauszahlung der Austrittsleistung“ der **Pensionskasse für Journalisten**. Es kann unentgeltlich bei deren Geschäftsstelle bezogen werden.